

Sitzungsvorlage Nr. 2236/2020

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	26.01.2021	öffentlich

Umsetzung Lärmaktionsplan 3. Runde der Gemeinde Rudersberg - Abwägung Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Beschlussvorschlag

Das Planungsbüro Richter-Richard wird in Kooperation mit Heine + Jud - Ingenieurbüro für Umweltakustik, Stuttgart zu einem Angebotspreis von pauschal 11.500 EUR (brutto) mit der Durchführung der Abwägung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in den Ortsdurchfahrten Oberndorf und Klaffenbach beauftragt.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 den Lärmaktionsplan beschlossen (Vorlage Nr. 2059/2020).

In diesem Lärmaktionsplan ist für verschiedene Abschnitte eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit enthalten. Die Gemeinde Rudersberg nimmt in Abstimmung mit dem Landratsamt die sachgerechte Abwägung der Anordnungsfähigkeit für die Belastungssachen im Lärmaktionsplan selbst vor und lässt sie anschließend von der Straßenverkehrsbehörde formell prüfen und anordnen.

Auf den folgenden Abschnitten liegen Lärmkartierungen des Landes und damit belastbare Daten für die Durchführung der Abwägung vor:

- Ortsteil Rudersberg, Backnanger Straße zwischen Goethestraße und Friedrich-Ebert-Straße und zwischen Neue Zumhofer Straße und Postplatz
- Ortsdurchfahrt Schlechtbach, Heilbronner Straße zwischen der südlichen Einmündung der Straße Obere Au und der Lindentaler Straße sowie Stuttgarter Straße zwischen der Straße Gäßle und Straße Rauwiesen.

- Ortsdurchfahrt Michelau.

Es handelt sich hierbei um die Abschnitte für welche die Gemeinde verpflichtet ist, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Die Abwägungen wurden in einem ersten Schritt den zuständigen Behörden vorgelegt und werden derzeit nochmals überarbeitet.

Darüber hinaus wurden die beiden folgenden Straßenabschnitte freiwillig mit in den Lärmaktionsplan mit aufgenommen:

- Ortsdurchfahrt Oberndorf zwischen Mannenberger Straße und Bushaltestelle,
- Ortsdurchfahrt Klaffenbach zwischen Beginn südwestlicher Ortseingang bis Laufmühlstraße, Haus Nr. 17.

Für die freiwillig betrachteten Straßenabschnitte wurde im Rahmen der dritten Runde des Lärmaktionsplans keine neue Lärmkartierung durchgeführt, sondern lediglich die Daten aus der zweiten Runde nachrichtlich übernommen. Es liegen somit keine aktuellen Pegel für die Beurteilung vor. Für die Durchführung einer ermessensfreien Abwägung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind daher im Vorfeld folgende Arbeitsschritte erforderlich:

- Durchführung einer Verkehrszählung mittels Seitenradargerät durch den Auftraggeber. Corona- und jahreszeitbedingt können entsprechende Zählungen frühestens ab März 2021 durchgeführt werden.
- Berechnung von Lärmkarten nach den noch geltenden RLS-90 durch das Ingenieurbüro für Umweltakustik, Stuttgart, Heine + Jud.

Im Rahmen der sachgerechten Interessenabwägung zu den im Lärmaktionsplan festgesetzten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen an den Belastungsachsen sind folgende weitere Arbeitsschritte notwendig:

- Prüfung straßenverkehrsrechtliche Anordnungsvoraussetzungen (Gefahrenlage) – Lärmbelastung, Luftschadstoffbelastungen, empfindliche Nutzungen, Verkehrssicherheit, Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, Belange des Fuß- und Radverkehrs,
- Prüfung der verkehrlichen Einschränkungen/ Wirkungen durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion, Widmung, Freizügigkeit des Verkehrs, Wertverluste/ -gewinne, Erschließungsaufgaben und Versorgung der Bevölkerung),
- Prüfung der verkehrsfunktionalen Anforderungen (Belange der betroffenen Verkehrsteilnehmer und des ÖPNV, Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Straße, Einfluss auf Lichtsignalisierung, Verdrängungspotenzial),
- Einschätzung Vor-/ Nachteile der im LAP empfohlenen Lärminderungsmaßnahmen mit Darstellung des Lärminderungspotenzials zur Erfüllung der Prioritäten und Beschreibung der maßgeblichen Auswahlgründe,
- Prüfung Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit (unzumutbare Belastungen an anderer Stelle, Gesamtbilanz).

Die auszufüllende Tabelle mit allen Abwägungskriterien ist als Anlage 1 beigelegt. Dieses Verfahren müssen für die einzelnen Straßenabschnitte jeweils vollständig durchlaufen wer-

den (Einzelfallprüfung). Für die Abwägung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind schalltechnische Berechnungen (Beurteilungspegel und Immissionsort) nach RLS-90 maßgeblich. Diese liegen jedoch nicht vor, so dass die nach VBUS/VBEB ermittelten Fassadenpegel gemäß Kooperationserlass Lärmaktionsplanung Baden-Württemberg umgerechnet werden. Entlang der Belastungsachsen werden die betroffenen Bewohner pro Gebäude ermittelt, tabellarisch dargestellt und textlich aufbereitet. Die verlangte gebäudescharfe Darstellung in 1 dB(A)-Schritten erfordert einen relativ hohen Zeitaufwand.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Ortsdurchfahrten Oberndorf und Klaffenbach wurden bisher auf freiwilliger Basis in den Lärmaktionsplan mit aufgenommen. Aufgrund der zu geringen DTV-Werte (<8.200 Kfz) sind diese Bereiche nicht kartierungspflichtig. Im Rahmen des Lärmaktionsplans der 2. Runde wurden hier ergänzende Lärmberechnungen durchgeführt. Maßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt und wurden nachrichtlich in den Lärmaktionsplan der 3. Runde mit übernommen.

Es liegen somit keine aktuellen Pegel für die Beurteilung vor. Für die Durchführung einer ermessensfreien Abwägung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind daher zunächst die oben genannten Messungen und Berechnungen der Lärmkarten erforderlich.

Ob der bereits eingereichte Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Aussicht auf Erfolg hat, kann erst nach Durchführung der Messungen und Berechnungen sowie nach der erfolgten Abwägung abgeschätzt werden. Die Anordnung liegt letztendlich beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis und dem Regierungspräsidium Stuttgart.

Anlage/n:

Anlage 1: Kriterienkatalog zur Abwägung Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit